



II-11992 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/416-II/2/90

Wien, am 10. Juli 1990

5465/AB

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

1990-07-13

Parlament
1017 Wien

zu 5554/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE und Dkfm. BAUER haben am 22.5.1990 unter der Nr. 5554/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Lärmbelästigung durch den Betrieb eines Tanzlokales" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie entsprechende Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Nachtruhe im Bereich dieses Tanzlokales sicher zu stellen?
2. Wenn ja: Welche?
3. Wenn nein: Warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die in Wien 6, Theobaldgasse 11, etablierte Betriebsstätte wird als Restaurant geführt.

Gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 18.5.1982 (LGLNr. 15/1982) ist 02.00 Uhr als Sperrstunde vorgeschrieben.

- 2 -

Der Betreiber ersucht regelmäßig um Sperrstundenerstreckung bis 04.00 Uhr für die Nächte zum Samstag, zum Sonntag sowie für jene vor einem Feiertag. Da die gesetzlichen Voraussetzung vorliegen, war (ist) dem Antrag der Belmar Ges.m.b.H. auf Sperrstundenverlängerung stattzugeben.

Neben der Lärmentwicklung durch den Betrieb - 1987 wurde eine bescheidmäßige Vorschreibung eines maximalen Störgeräuschpegels beantragt, 1988 und 1989 wurden bei insgesamt sechs Hörproben keine unzumutbare Lärmbelästigung festgestellt - entsteht eine Belästigung der Anrainer durch das Verhalten der Gäste vor dem Lokal sowie durch Kfz-Lärm beim Zu- und Abfahren.

Auch bei einem sachgemäßen Betrieb erzeugen zu- und abfahrende Fahrzeuge Lärm, wobei besonders das Ein- und Ausparken sowie das Schließen der Wagentür als besonders störend empfunden wird. Hier gibt es allerdings keine gesetzlichen Möglichkeiten zum Einschreiten.

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß auch das bloße Gespräch mehrerer Personen zu einer Lärmelästigung der Anrainer führen kann.

- 3 -

Obwohl das Vorliegen des Tatbestandes der ungebührlichen Erregung störenden Lärmes nicht leicht nachzuweisen ist, wurden wegen dieser Übertretung vereinzelt Organstrafverfügungen verhängt.

Die Überwachung der Sperrstunden wird im Rahmen des Rayondienstes sowie durch Schwerpunktaktionen gesichert.

Franz (Fr)